



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Weisungen für temporäre Reklamen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Plakate	5
3. Informationstafeln an den Ortseingängen	6
4. Grundstück Nr. 368	6
5. Verfahren	6
6. Anhang zu den Weisungen für temporäre Reklamen.....	7

HINWEIS:

In den nachfolgenden Weisungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Weisung gilt für temporäre Reklamen wie Werbeplakate, Werbebanden und Infotafeln und dergleichen im Innerortsbereich der Gemeinde Stettfurt. Ausserorts sind temporäre Reklamen generell untersagt. Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrassen“.
- 1.2 Das Aufhängen, Aufstellen usw. von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Stettfurt bedarf in jedem Fall einer Bewilligung durch die Gemeinde. Für Reklamen auf privatem Grund ist die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
- 1.3 Für das Anbringen von Plakaten vor Wahlen und Abstimmungen gilt entlang der Kantonsstrasse (Hauptstrasse) die Vereinbarung über das Anbringen von Plakaten entlang von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23 vom 24. Januar 2024. Für die Gemeindestrassen gelten die Vorgaben auf den Seiten 3 bis 6 der Vereinbarung bei Wahlen und Abstimmungen sinngemäss, wobei es bei der Nutzung öffentlichen Grunds der Gemeinde einer Bewilligung bedarf.
- 1.4 Die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung für temporäre Reklamen (SVG, SSV, StrWG usw.) müssen in jedem Fall, namentlich auch bei Erstellung auf privatem Grund, beachtet werden. Temporäre Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bezüglich der Abstände von Strassen und Trottoirs gelten in der Regel die Vorgaben auf den Seiten 3 bis 6 der Vereinbarung über das Anbringen von Plakaten entlang von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23 vom 24. Januar 2024 sinngemäss.
- 1.5 Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Reklamen ethische Grundwerte oder das Anstandsgefühl verletzen oder diskriminierend sind.
- 1.6 Bei Verstoss gegen Vorschriften dieser Weisung oder des übergeordneten Rechts sowie bei Gefährdung der Sicherheit können temporäre Reklamen durch Mitarbeitende der Gemeinde unter Kostenfolge und entschädigungslos demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Veranstalter und / oder Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
- 1.7 Permanente Reklamen dürfen nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Baubewilligung erstellt werden.

- 1.8 Es werden nur temporäre Reklamen für lokale Festanlässe, Veranstaltungen und Jubiläen mit einer Veranstaltungsdauer von 1 bis 3 Tagen bewilligt. Bewilligungen für Reklamen für kommerzielle Veranstaltungen werden restriktiv gehandhabt. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang.
- 1.9 Gesuche für temporäre Reklamen sind schriftlich, frühestens 3 Monate, spätestens aber 1 Woche vor dem Aushang einzureichen. Sie sind an die Gemeinde Stettfurt, Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt, gemeinde@stettfurt.ch zu richten.
- 1.10 Zuständig für die Bewilligung von temporären Reklamen sind der Gemeindepräsident oder der Gemeinderat, der das Ressort Umwelt und Strassen betreut, oder der Gemeindeschreiber.
- 1.11 Reklamen dürfen frühestens 21 Tage vor dem Anlass aufgehängt oder angebracht werden, Reklamen für Wahlen und Abstimmungen frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin.
- 1.12 Reklamen sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Unsaubere oder unsachgemässe Demontage der Werbeträger wird unter Kostenfolge zulasten des Gesuchstellers durch die Gemeinde fertig gestellt
- 1.13 Nicht bewilligte oder nicht entfernte Reklamen werden durch die Gemeinde unverzüglich und unter Kostenfolge zulasten des Gesuchstellers demontiert.
- 1.14 Die Gemeinde Stettfurt lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die durch das Aufstellen von temporären Reklamen entstehen. Der Gesuchsteller ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen und Entfernen des Werbematerials. Bei Vandalismus oder anderen Schäden ist der Gesuchsteller gegenüber der Gemeinde Stettfurt und geschädigten Dritten haftbar.
- 1.15 Der Gemeindepräsident oder der Gemeinderat, der das Ressort Umwelt und Strassen betreut, können Ausnahmen von diesen Weisungen bewilligen.

2. Plakate

- 2.1 Plakate dürfen nur an den bewilligten Orten angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden und Mauern ist generell untersagt
- 2.2 Beleuchtungskandelaber dürfen als Plakatträger benutzt werden. Entlang der Hauptstrasse sowie entlang der Freudenbergstrasse/Trottenackerstrasse können pro Gesuchsteller (Veranstalter/Partei) max. 2 Standorte an Kandelabern (pro Strasse) bewilligt werden.
- 2.3 In der Gemeinde Stettfurt dürfen keine Plakate an den Elektrokästen / Verteilkabinen / Trafostationen angebracht werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wird die Reklame von der Gemeinde demontiert und entsorgt.

- 2.4 Auf öffentlichem Grund dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden. Ausgenommen sind Reklamen oder Bekanntmachungen der Gemeinde sowie die Regelung in Ziffer 4.

3. Informationstafeln an den Ortseingängen

- 3.1 Auf den Informationstafeln werden nur Anlässe ausgeschildert, die in der Gemeinde Stettfurt stattfinden. Ausnahmen bilden Anlässe in Nachbargemeinden von Organisationen, die einen Bezug zu Stettfurt haben (z.B. gemeindeübergreifender Verein). Nicht kommerzielle Veranstaltungen werden bevorzugt.
- 3.2 Hinweise auf Veranstaltungen, Texte usw. sind bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Veranstalter und Art der Veranstaltung zu beantragen. Die Verwaltung entscheidet über die Veröffentlichung, koordiniert die Textwahl sowie die Erstellung und Anfertigung der Hinweisschilder. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem Durchführungsdatum eintreffen, ansonsten das Schild nicht erstellt wird.
- 3.3 In der Regel werden die Hinweisschilder auf Kosten der Gemeinde erstellt. Von kommerziellen Veranstaltern kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

4. Grundstück Nr. 368

- 4.1 Auf dem Grundstück Nr. 368 (Wiese und Weg) dürfen keine Reklamen aufgestellt / angebracht werden.
- 4.2 Als Ausnahme dürfen bei Wahlen Kandidierende, die in der Gemeinde Stettfurt Wohnsitz haben, ein persönliches Plakat (keine allgemeinen Parteiplakate) im Bereich gemäss Plan Anhang 1 aufstellen. Für die Bewilligung gelten die Vorschriften von Ziffer 1.

5. Verfahren

- 5.1 Bewilligungen bzw. Nicht-Bewilligungen gemäss diesen Weisungen werden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- 5.2 Sollte ein Gesuchsteller mit einer Mitteilung nicht einverstanden sein, so kann er innert 10 Tagen nach Mitteilung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Diese Verfügung erlässt der Gemeinderat.

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner



6. Anhang zu den Weisungen für temporäre Reklamen

Anhang 1: Ausschnitt Parzelle 368



